



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Musikpädagogik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikpädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikpädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012, geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die musikpraktische Prüfung dauert ca. 20 Minuten und beinhaltet den Vortrag dreier Vokal- oder Instrumentalstücke aus verschiedenen Epochen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2015.

München, den 13. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Mai 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2015.